www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 28. Oktober 2026 zum

Entwurf der fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartnerin

[redacted]

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV). Grundsätzlich begrüßen wir die mit dem Entwurf verfolgte Umsetzung der sog. Target Technical Amendment der Messgeräterichtlinie sowie der Adaptionen hinsichtlich des Konformitätsbewertungsmoduls F und der Einbaukarenz von einem Jahr für Wasser- und Wärmezähler.

Aus Sicht des DVGW besteht jedoch Anpassungsbedarf hinsichtlich der Eichfrist von DSfG-Kommunikationseinheiten (Signiereinheiten).

Die Einführung einer unbefristeten Eichfrist für diese Geräte wurde bereits im Austausch mit dem BMWE erörtert und grundsätzlich befürwortet. Es wurde dem DVGW mitgeteilt, das dies im Entwurf der MessEV aufgenommen wird. Da eine entsprechende Regelung im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurde, möchten wir auf diesen Sachverhalt erneut aufmerksam machen und die zugrunde liegenden fachlichen Erwägungen nachfolgend kurz darstellen.

In der Gasmesstechnik werden gerade in RLM-Anlagen Signatureinheiten eingesetzt, welche digitale Signaturen für die Messdatensätze geeichter Messgeräte bilden und die signierten Daten über sichere Kanäle an berechtigte Markteilnehmer übertragen. Die Geräte führen keine Messungen durch, bilden damit auch keine neuen Messwerte und sind durch zahlreiche Sicherheitsmechanismen (z.B. eichtechnisches Logbuch, Uhrzeitprüfung und ggf. Anpassung) vor Manipulationen geschützt. Bereits in den Baumusterprüfbescheinigungen dieser Geräte stellt die prüfende Stelle klar, dass die Kalibrier- und Justage - Verfahren entfallen.

Aktuell werden diese Geräte in die Gerätekategorie „Elektronische Zusatzeinrichtungen“ eingeordnet und sind gemäß MessEV (Anlage 7, Tabelle 1, Ordnungsnummer 5.6.11) mit einer Eichfrist von 8 Jahren belegt. Die erforderliche turnusmäßige Eichung alle 8 Jahre beschränkt sich auf das Generieren von Schlüssel ohne einen Mehrwert auf Messgenauigkeit oder Sicherheit zu schaffen.

Aus Sicht des DVGW sollte die DSfG-Kommunikationseinheit dem Smart Meter Gateway bzgl. der unbefristeten Eichfrist gleichgestellt werden, da die DSfG-Kommunikationseinheit durch stündliche Datenabrufe permanent überwacht wird und das Gerät sowieso bei Fehlverhalten gemäß gesetzlicher Vorgaben unverzüglich - unabhängig der Eichfrist - ausgetauscht wird. Die derzeit verpflichtende Nacheichung hat keinerlei Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit oder die Betriebssicherheit der Messanlage oder des Gerätes, sondern verursacht nur zusätzlichen Aufwand und Kosten.

Der DVGW schlägt daher vor, eine Ordnungsnummer 6.5.14 „Signiereinheit Gasmessdaten“ mit der Eichfrist „nicht befristet“ ins MessEV - Anlage 7, Tabelle 1 - aufzunehmen.